

Gesellschaftsvertrag

der

Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma
„Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG mit Sitz in Aachen und deren Beteiligungsgesellschaften und die Übernahme ihrer Geschäftsführung.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünf- undzwanzigtausend).

2. Es gliedert sich in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennwert von EUR 25.000, der von Stadtwerke Soest GmbH in voller Höhe übernommen wird.
3. Das Stammkapital ist in bar einzuzahlen.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde.

§ 5

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen gleich welcher Art bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Gleiches gilt für die Teilung von Geschäftsanteilen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

4. Abweichend von vorstehendem Absatz 3 kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt sind. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.

§ 8

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte

1. Soweit Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer Kommanditgesellschaft, deren Komplementärin die Gesellschaft ist (nachfolgend kurz „GmbH & Co. KG“), gehören, erfolgt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen durch die Kommanditisten der GmbH & Co. KG. Die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung von Rechten zu enthalten.
2. Die Kommanditisten werden einen von ihnen zur Vertretung der GmbH & Co. KG bei der Ausübung der Gesellschafterrechte bevollmächtigen.
3. Jedem Kommanditisten der GmbH & Co. KG stehen Auskunfts- und Einsichtsrechte nach Maßgabe des § 51a GmbHG zu.

§ 9

Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Die folgenden Geschäfte der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - 1.1 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - 1.2 Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - 1.3 Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,
 - 1.4 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die von der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - 1.5 soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen,

- a) die Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall EUR 50.000,00 überschritten werden,
- 1.6 bei Beteiligungsunternehmen die Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder eines entsprechenden Organs,
 - 1.7 Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen,
 - 1.8 Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - 1.9 andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht, oder die entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen von an der Gesellschaft beteiligten Unternehmen an sie herangetragen werden.

§ 10

Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Gesellschafter vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann.

§ 11

Rechnungsprüfung

1. Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie

gemäß § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.

2. Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander ab.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht und Einsichtsrecht

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst folgt nach den in Abs. 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
2. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
3. Der Anhang des Jahresabschlusses hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW bzw. nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu den Bezügen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung zu enthalten.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang dem Gesellschafter vorzulegen.
5. Der Prüfungsbericht wird dem Gesellschafter unverzüglich nach Eingang übersandt. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Die Gründungskosten einschließlich der Kosten des Notars und der Eintragung der Gesellschaft gehen bis zu einer Höhe von EUR 2.000,- zulasten der Gesellschaft.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.